

ZEV und vZEV Privat

Die Bildung eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch (ZEV) oder virtuellen Zusammenschluss (vZEV) ermöglicht es Ihnen, den auf dem Dach erzeugten Sonnenstrom innerhalb der Gemeinschaft selbst zu verbrauchen und gerecht an die Wohnparteien zu verteilen. Überschüssiger Sonnenstrom kann in das Netz der IBI eingespeist und bei zu geringer Produktion kann Strom aus dem Netz bezogen werden.

Das müssen Sie bei der Bildung einer ZEV/vZEV beachten:

- Die Produktionsleistung der PV-Anlage muss mindestens 10 % der Anschlussleistung aller Teilnehmenden Parteien betragen
- Es entsteht eine vertragliche Bindung zwischen dem ZEV/vZEV und der IBI; Ansprechperson ist die ZEV-Vertretung
- Die Gründung eines ZEV/vZEV erfordert die schriftliche Zustimmung aller Teilnehmenden
- Der ZEV kann mit privater Messinfrastruktur installiert werden. Der Rückbau bestehender Infrastrukturen ist Sache des ZEV
- Der vZEV kann mit Smartmetern der IBI umgesetzt werden
- Die ZEV-Vertretung legt jährlich den Tarif für den Sonnenstrom gemäss den gesetzlichen Vorgaben fest
- Die verbrauchsgerechte Abrechnung und das Inkasso ist Sache der ZEV-Vertretung
- Die Einhaltung aller rechtlichen Vorgaben ist Sache des ZEV/vZEV

Vorteile für den Eigentümer (Produzent)

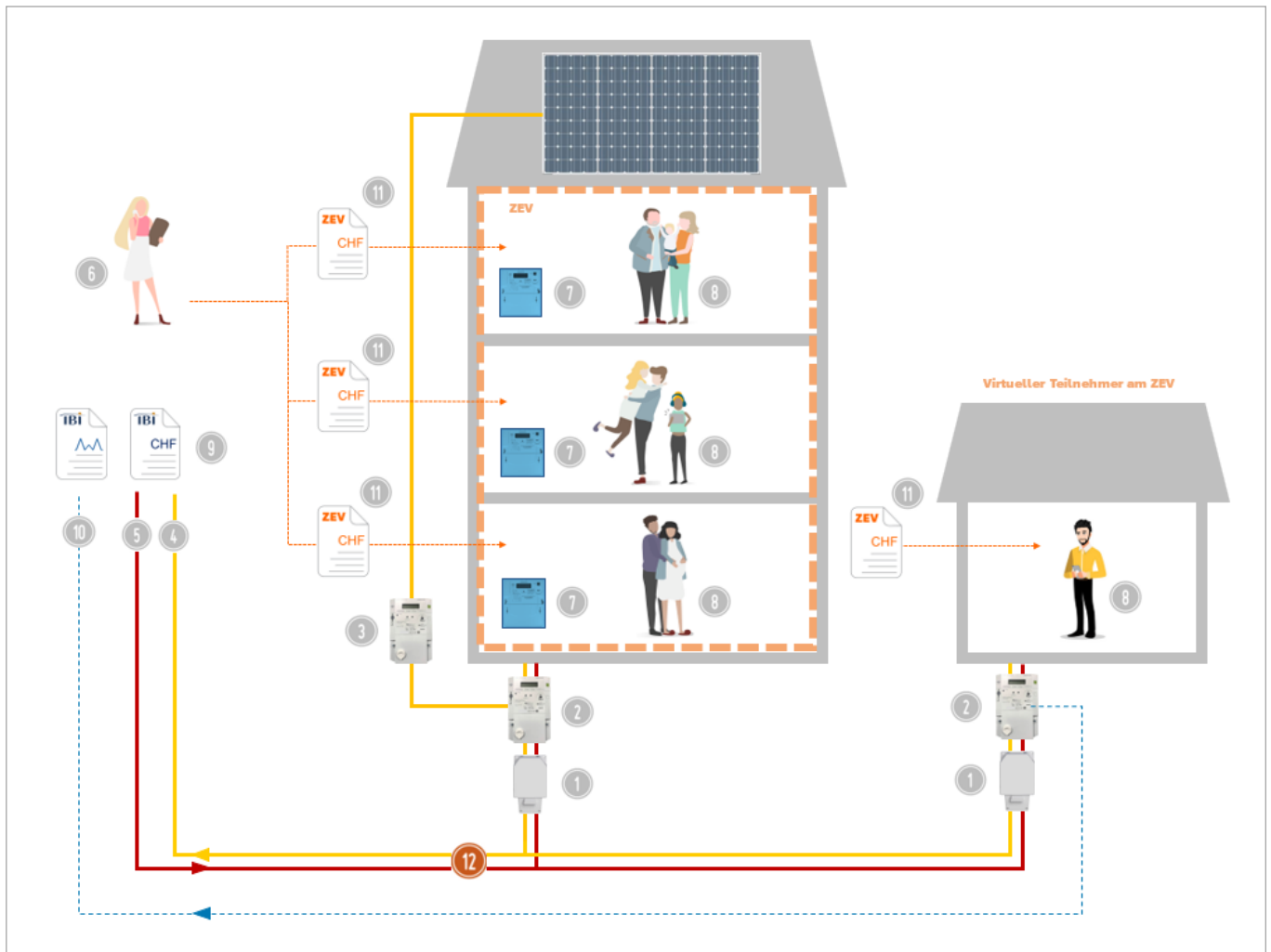
- Steigende Rentabilität und schnellere Amortisationszeit der PV-Anlage
- Attraktivitätssteigerung der Liegenschaft für Stockwerkeigentümer, bestehende und potenzielle Mieter*innen
- Günstigere Strompreise als vom Energieversorgungsunternehmen

Monatliche Kosten

	Verrechnung an	Preis CHF exkl. MWST	Preis CHF inkl. MWST
Grundpreise			
Hauptzähler bei ZEV oder virtueller Messpunkt bei vZEV	ZEV	6.80	7.35
Produktionszähler	ZEV	6.80	7.35
Messkosten			
Hauptzähler bei ZEV	ZEV	4.70	5.08
Virtueller Messpunkt bei vZEV	ZEV	3.50	3.78
Zähler für Allgemeinstrom	ZEV	4.70	5.08
Wohnungszähler	Teilnehmer	4.70	5.08
Wandlerzähler	ZEV	6.50	7.03

Verluste innerhalb der Eigenverbrauchsgemeinschaft gehen zu Lasten des ZEV/vZEV.

Die Gründung eines ZEV muss vom Eigentümer der Liegenschaft oder von den Stockwerkeigentümern selbst initiiert und umgesetzt werden. Die rechtlichen Grundlagen und Vorgaben zur Erstellung eines ZEV finden Sie im «Leitfaden Eigenverbrauch» von EnergieSchweiz, Bundesamt für Energie BFE, energieschweiz.ch



Diese Grafik zeigt nur eine mögliche Variante zur Bildung eines ZEV oder vZEV. Informieren Sie sich bitte über die Optionen für Ihr eigenes Objekt.

1. Hausanschlusskasten HAK
2. Hauptzähler der IBI (Messung Bezug und Rücklieferung)
3. Produktionszähler der IBI (Pflicht bei Anlagen >30 kVA AC Nennleistung)
4. Erfassung der eingespeisten Überschussmenge Sonnenstrom
5. Netzbezug, wenn PV-Anlage kein Strom produziert
6. ZEV-Vertretung
7. Private Messinfrastruktur des ZEV (oder IBI-Zähler im Falle eines vZEV)
8. ZEV-Teilnehmende
9. IBI-Rechnung an den ZEV für die aus dem Netz bezogene Energie (Rot) zum Tarif des IBI-Standardstromprodukts
IBI-Gutschrift für die ins Netz zurückgespeiste Überschussenergie aus der PV-Anlage (Gelb) zum jeweils gültigen Rückliefertarif.
10. Die IBI liefert Messdaten der virtuell Teilnehmenden an den ZEV
11. Die verursachergerechte Verrechnung der aus dem Netz bezogenen und der von der PV-Anlage produzierten Energie an die ZEV-Teilnehmer ist Sache der ZEV-Vertretung, ebenso das Inkasso
12. Virtueller Messpunkt